



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

149
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

190. Jahrgang

Köln, 22. März 2010

Nummer 11

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	185. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 12. März 2010	Seite 162
174.	Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal vom 23. März 2010 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Januar 2010)		Seite 150
175.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Burscheid und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband		Seite 155
176.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Peter Dübbert ./.. Vermessungstechniker Hans-Peter Doppelfeld		Seite 156
177.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Rolf Apel ./.. Vermessungstechniker Martin Seefeld		Seite 156
178.	Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch ./.. Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt		Seite 156
179.	Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters – Rheinisch-Bergischer Kreis, Kehrbezirk 13 –		Seite 157
180.	Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters – Rhein-Erft-Kreis, Kehrbezirk 18		Seite 157
181.	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Fischschonbezirk „Wuppermündung“ Stadt Leverkusen vom 23. Februar 2010		Seite 157
182.	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Fischschonbezirk „Sieg mündung“		Seite 159
183.	Genehmigungsverfahren (UVP) Kraftwerk Goldenberg, RWE Power AG		Seite 160
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	186. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 26. März 2010, 9.00 Uhr, im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39	Seite 163
184.	Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 23. März 2010, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter, 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln stattfindenden Sitzung eingeladen worden.		Seite 162
		187. Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 26. März 2010, 10.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14	Seite 163
		188. Verlust eines Dienstausweises	Seite 164
		189. Verlust eines Dienstausweises	Seite 164
		190. Verlust eines Dienstausweises	Seite 164
		191. Verlust eines Dienstausweises	Seite 164
		192. Verlust eines Dienstausweises	Seite 164
		193. Verlust eines Dienstausweises	Seite 164
		194. Verlust eines Dienstausweises	Seite 165
		195. Verlust eines Dienstausweises	Seite 165
		196. Verlust eines Dienstausweises	Seite 165
		197. A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s ; h i e r : S t a d t s p a r k a s s e W e r m e l s k i r c h e n	Seite 165
E	Sonstige Mitteilungen	198. Liquidation	Seite 165

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

174. Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal vom 23. März 2010 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Januar 2010)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Südlicher Randkanal“.
2. Er ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326).
3. „Südlicher Randkanal“ im Sinne dieser Satzung sind der Wasserlauf von der Lortzingstraße (einschließlich Brückenbauwerk) in Hürth-Hermülheim bis zur Einmündung in den Kölner Randkanal in Köln-Lövenich einschließlich aller Nebenanlagen und dazugehörigen Grundstücke (Südlicher Randkanal) und der Vorfluter Süd beginnend am Rückhaltebecken in Köln-Horbell endend an der Einmündung in den Rhein in Köln-Rodenkirchen in Höhe der Militärringstraße einschließlich aller Nebenanlagen und dazugehörigen Grundstücke.
4. Sitz des Verbandes ist Hürth.

§ 2

Mitglieder

1. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 1. der Rhein-Erft-Kreis
 2. die Stadtwerke Hürth AöR
 3. die Stadt Frechen
 4. die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR
2. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, den Südlichen Randkanal und den Vorfluter Süd so zu verwalten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Abführung nicht klärflichtiger Wasser und der auftretenden Hochwasser aus dem Verbandsgebiet (= Einzugsgebiet) gesichert ist. Ferner ist er berechtigt, für die Abführung von obengenannten Abwässern und auftretendem Hochwasser aus dem Einzugsgebiet notwendig werdende Baumaßnahmen einschließlich aller Bauwerke und Nebenanlagen auszuführen und die durch diese Arbeiten erstellten Gewässer und Einrichtungen nach den Bestimmungen des Satzes 1 zu verwalten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Karte des Verbandsgebietes ist Bestandteil der Satzung und in der

Geschäftsstelle des Verbandes im Rathaus Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, einzusehen.

2. Die Einleitung in die vom Verband unterhaltenen Gewässer erfolgt nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Verband die Entnahme von Wasserproben auch in ihren eigenen Anlagen zu gestatten und ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Benutzung von Grundstücken durch den Verband

1. Der Verband ist befugt, die Aufgaben nach § 3 auf den Grundstücken durchzuführen, die dem Verband oder einem der Mitglieder gehören und auf denen sich der „Südliche Randkanal“ oder dazugehörige Bauwerke oder Anlagen befinden. Soweit Grundstücke der Städte Köln und Hürth betroffen sind, regeln die Stadtentwässerungsbetriebe Köln bzw. die Stadtwerke Hürth die Inanspruchnahme der Grundstücke durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen.

Die Grundstücke werden auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen kostenfrei von den Mitgliedern dem Verband zur Verfügung gestellt. Dasselbe gilt für Grundstücke, deren Benutzung dem Verband oder einem der Mitglieder durch entsprechende Vereinbarungen gestattet ist (z. B. Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Kreuzungsverträge).

2. Darüber hinaus werden die vom früheren Kreis Köln (jetzt Rhein-Erft-Kreis) erstellten Gebäude und Anlagen des Kanalwärtergehöftes in Horbell (Grundstück Stadt Köln, Gemarkung Lövenich, Flur 37, Parzelle 16, und Flur 38, Parzellen 49, 51, 52), welche zum Betrieb des „Südlichen Randkanals“ erforderlich sind, miet- und pachtfrei zur Verfügung gestellt.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 6

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, seine Sachbearbeiter und Fachleute mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Vertreter werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

3. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes zusammen.

Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu enthalten. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, soweit jedes Mitglied in der Sitzung vertreten ist.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nachstehend nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäften und Auftragsvergaben, wenn schutzwürdige Interessen des Zweckverbandes oder eines Dritten es gebieten,
 - c) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten, wenn schutzwürdige Interessen des Zweckverbandes oder eines Dritten es gebieten.

Im Übrigen kann die Öffentlichkeit bei Sitzungen der Zweckverbandsversammlung ausnahmsweise durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn schutzwürdige Interessen des Zweckverbandes oder eines Dritten es gebieten.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte aller Stimmanteile erreichen. Die Versammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Sind Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit bei allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zurückgestellt worden, beruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung unverzüglich eine neue Sitzung ein, die hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

2. Zusammen haben die Verbandsmitglieder 100 Stimmen. Dabei entfallen 20 Stimmen auf den Rhein-Erft-Kreis. Die restlichen Stimmen werden entsprechend der Unterhaltungsumlage (§ 15 Abs. 2a) aufgeteilt.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Aufnahme einschließlich der Aufnahmebedingungen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- b) die Auflösung des Verbandes und Verteilung des Verbandsvermögens,
- c) Änderungen der Verbandssatzung,
- d) Anschluss- und Benutzungsbedingungen für Dritte,
- e) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
- f) die Wahl des Verbandsvorstehers,
- g) die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher,
- h) den Erlass der Haushaltssatzung,
- i) Ausgaben für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes über 50 000,- €, alle übrigen Ausgaben im Rahmen des Ansatzes des Wirtschaftsplanes über 15.000,- € im Einzelfall,
- j) im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben, sofern sie den Betrag von 15 000,- €/a insgesamt überschreiten,
- k) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
- l) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- m) Gewinnverwendungen und Erstattung von Überschüssen an die Mitglieder, Verwendung von Verlustdeckungen und Umlegung von Verlustanteilen,
- n) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- o) die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- p) die Veräußerung von sonstigem Verbandsvermögen, sofern der Wert mehr als 5 000,- € beträgt.

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a, b, c und d sind einstimmig zu fassen. Beschlüsse nach Absatz 1 lit. a und b bedürfen außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Kommt bei erforderlicher Einstimmigkeit ein Beschluss nicht zustande und wird dadurch die Erfüllung der Verbandsaufgabe gefährdet, so entscheidet auf Antrag

eines Verbandmitgliedes oder des Verbandsvorstehers die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann durch das Verbandmitglied angefochten werden (im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung).

In Fällen des § 8 Abs. 1 lit. i und j kann der Beschluss der Verbandsversammlung dadurch herbeigeführt werden, dass mindestens von jedem Mitglied des Verbandes 1 Mitglied der Verbandsversammlung dem Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Ein solcher Beschluss ist der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse mit den tatsächlichen Stimmenverhältnissen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsglieder oder der Vorstände der verbandsangehörigen Anstalten des öffentlichen Rechts, sein Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlbeamten der kommunalen Verbandsglieder oder der Vorstände der verbandsangehörigen Anstalten des öffentlichen Rechts für die Dauer von fünf Jahren, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes von der Verbandsversammlung gewählt.

Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter dürfen nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

Das Verbandsglied, das den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter stellt, soll nicht gleichzeitig den Verbandsvorsteher stellen.

2. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter nur abberufen werden, wenn die Verbandsversammlung die Abberufung einstimmig verlangt.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters in Verbandsangelegenheiten.

2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorste-

her oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sind. Im Übrigen gelten § 64 Abs. 2-4 der Gemeindeordnung entsprechend. Bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Geschäftsführers oder dessen Vertreters.

3. Der Verbandsvorsteher bestellt die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Dienstkräfte (Beamte, Angestellte und Arbeiter) im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes und der Vergütungsregelungen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

4. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 12

Geschäftsführer

1. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Verbandsvorstehers aus dem Kreis der Bediensteten des Verbandes oder eines Verbandsgliedes einen Geschäftsführer und seinen Stellvertreter. Sie können von ihrer Funktion nur abberufen werden, wenn die Verbandsversammlung die Abberufung beschließt.

2. Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsteher bei der Führung der Geschäfte des Verbandes.

§ 13

Beamte, Angestellte und Arbeiter

1. Dienstkräfte des Verbandes können als Beamte, Angestellte oder Arbeiter hauptamtlich beschäftigt oder aus dem Kreis der Bediensteten der Mitglieder herangezogen werden. Aus Kostengründen sollen, soweit vertretbar, entsprechend dem Bedarf Dienstkräfte der Mitglieder oder anderer Verwaltungen gegen entsprechende Kostenerstattung oder im Rahmen der Nebentätigkeitsverordnung eingesetzt werden.

2. Urkunden über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des Zweckverbandes sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

3. Vor einer Auflösung des Verbandes oder der Änderung seiner Aufgaben ist die Übernahme der hauptamtlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes durch die kommunalen Mitglieder sicherzustellen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt für die von den Verbandsgliedern oder anderen Verwaltungen nach Absatz 1 Satz 2 gestellten Dienstkräfte.

§ 14

Haushaltswirtschaft, Jahresabschluss

1. Für die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die

örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.

2. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Vorstandsvorsteher aufgestellt und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf der Jahresrechnung auf und leitet diesen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung zu.
5. Die Verbandsversammlung stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die Vertreter der Verbandsversammlung entscheiden über die Entlastung des Vorstandsvorstehers, Verweigern sie die Entlastung oder sprechen diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

§ 15

Verbandsumlage

1. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des Rhein-Erft-Kreises eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.
2. Die Umlage setzt sich aus dem Unterhaltungsaufwand für den Südlichen Randkanal einschließlich des Vorfluters Süd und aus dem Aufwand für die erstmalige Herstellung des Vorfluters Süd zusammen.
 - a) Maßstab für den Unterhaltungsaufwand sind die tatsächlich angeschlossenen Ared-Flächen in Hektar. Die Ared-Flächen sind dem Zweckverband durch die Verbandsmitglieder prüffähig vorzulegen. Zum Nachweis gelten die den Abwassergebühren und sonstigen Regelungen zugrunde gelegten befestigten Flächenangaben, die jeweils bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Geschäftsstelle vorzulegen sind.
 - b) Baumaßstab sind die anteiligen Baukosten für den Vorfluter Süd, die sich wie folgt verteilen:

Frechen:	9,219 %
Hürth:	21,406 %
Köln:	69,375 %
3. Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Rücklagenbildung

Der Verband übernimmt die Verpflichtung, eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe entsprechend § 19a GKG zu bilden.

§ 17

Prüfungswesen

1. Der Verband überträgt die Prüfungsaufgaben gemäß § 18 Absatz 1 und Absatz 2 auf ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, das von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Die Zustimmung des jeweiligen Stadtrates bzw. des Kreistages ist einzuholen.
2. Soweit das Rechnungsprüfungsamt einer nicht dem Verband angehörigen Kommune mit der Rechnungsprüfung nach § 17 Absatz 1 beauftragt werden soll, erfolgt die Übertragung im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
3. Mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1) kann von der Verbandsversammlung auch ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.

§ 18

Örtliche Rechnungsprüfung

1. Der Rechnungsprüfungsauftrag umfasst:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes,
 2. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 3. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Verbandes sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
 4. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung des Verbandes mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 5. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 6. die Prüfung von Vergaben.
2. Die Verbandsversammlung kann weitere Prüfungen vornehmen lassen, insbesondere
 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse,
 3. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 19

Ausscheiden eines Mitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, hat es keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es kann jedoch zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten der Verbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 20

Abwicklung der Verbandsauflösung

1. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über den Verbleib und die Verwertung der Verbandsanlagen, des Verbandsvermögens und der Betriebseinrichtungen.

Bei Auflösung des Verbandes ist der Verbandsvorsteher Liquidator. Er hat insbesondere die Aufgabe, zur Begleichung der Schulden das Verbandsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

Sofern eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder erfolgt, ist deren prozentuale Beteiligung maßgeblich.

Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande oder stimmen nicht alle Mitglieder dem Beschluss der Verbandsversammlung zu, hat der Verbandsvorsteher die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

2. Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Schulden des Verbandes nicht aus, so haben die Mitglieder den Fehlbetrag entsprechend dem Umlageschlüssel nachzuschließen.
3. Die Verbandmitglieder haben das ihnen nach Absatz 1 zufließende Vermögen für die in § 3 genannte Zwecke zu verwenden.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

§ 21

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Bekanntgabe sonstiger Mitteilungen erfolgt durch Rundschreiben oder in sonst üblicher Weise.
2. Ist die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Satz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt ein Aushang der Bekanntmachung bei den Verbandsgliedern.

§ 23

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht diese Verbandssatzung besondere Regelungen trifft, finden auf den Zweckverband die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Verbandsatzung vom 13. Dezember 1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende von der Verbandsversammlung am 20. Januar 2010 beschlossene Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal tritt am 23. März 2010 in Kraft.

Köln, den 15. März 2010

Bezirksregierung Köln
– 31.1.1.6.2– sRK –

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

175. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Burscheid und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Burscheid, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet – und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen, vertreten durch den stv. Vorstandsvorsitzenden und die Geschäftsführung – im Folgenden als „Verband“ bezeichnet –.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 VII LAbfG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 II 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Stadt Burscheid orientiert.

Die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 wurde durch den Beitritt der Stadt Burscheid zum Bergischen Transportverband am 15. Dezember 1992 auf diesen übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 24. November/29. November 1994 hat die Stadt Burscheid dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 17. August/7. Oktober 2005 hat die Stadt Burscheid dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen.

§ 1

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 23 II 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 IV, V LAbfG NW;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 VI, IX LAbfG NW.

§ 2

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Stadt und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Stadt Burscheid entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Stadt und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen; hierzu wird noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen;
- die bei der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter für die kommunale Entsorgung, die sich im Eigentum der Stadt befinden;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit sowie für Miete und Reinigung der Containerstandplätze.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 1. April 2010 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31. Dezember 2014 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gilt die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung. Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 II dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Stadt durch diese Vereinbarung übertragen worden war, wieder von der Stadt übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Stadt die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Stadt über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter für die kommunale Entsorgung in der Stadt Burscheid, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit sowie für Miete und Reinigung der Containerstandplätze.

Engelskirchen,
26. Februar 2010

Burscheid,
26. Februar 2010

Bergischer
Abfallwirtschaftsverband

Stadt
Burscheid

gez.:
Rolf M e n z e l
- stv. Verbandsvorsteher -

gez.:
Stefan C a p l a n
- Bürgermeister -

gez.:
Monika L i c h t i n g h a g e n -
W i r t h s
- Geschäftsführung -

gez.:
Bernhard L e n t z
- Kämmerer -

Genehmigung

Zwischen der Stadt Burscheid und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am 1. April 2010 wirksam.

Köln, den 9. März 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-352

Im Auftrag
gez.: H e n z e

ABl. Reg. K 2010, S. 155

**176. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Peter Dübbert ./ Vermessungstechniker
Hans-Peter Doppelfeld**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/60/10

Köln, den 10. März 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Dübbert, Graf-Geßler-Straße 5, 50679 Köln erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Hans-Peter Doppelfeld ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: P o l o t z e k

ABl. Reg. K 2010, S. 156

**177. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Rolf Apel ./ Vermessungstechniker
Martin Seefeld**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/064/10

Köln, den 15. März 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Apel, Hitzbroicher Weg 43, 53844 Troisdorf-Sieglar, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Rundlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Martin Seefeld zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2010, S. 156

**178. Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch ./
Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/039/2010

Köln, den 15. März 2010

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch, Rüngsdorfer Straße 6, 53173 Bonn-Bad Godesberg habe ich gemäß Abschnitt B des

Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Thorsten Schmidt die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2010, S. 156

**179. Bestellung eines
Bezirksschornsteinfegermeisters
– Rheinisch-Bergischer Kreis, Kehrbezirk 13 –**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 (Teile der Stadt Bergisch Gladbach und Teile des Kölner Stadtteiles Dellbrück) des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Januar 2010, Kennz. 43787) und der Homepage der Bezirksregierung Köln (www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Müller, 51069 Köln, mit Verfügung vom 11. März 2010 mit Wirkung vom 1. April 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 13 des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Köln, den 11. März 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB 13RBK-

Im Auftrag
gez.: S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 157

**180. Bestellung eines
Bezirksschornsteinfegermeisters
– Rhein-Erft-Kreis, Kehrbezirk 18**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 (Stadt Kerpen mit Schwerpunkt in den Ortsteilen Horrem, Sindorf, Neubotten) des Landrates des Rhein-Erft-Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de

(5. Januar 2010, Kennz. 44061) und der Homepage der Bezirksregierung Köln (www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Bausch, 50374 Erftstadt, mit Verfügung vom 11. März 2010 mit Wirkung vom 1. April 2010 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 18 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 11. März 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB 18REK-

Im Auftrag
gez.: S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2010, S. 157

**181. Ordnungsbehördliche Verordnung über
den Fischschonbezirk „Wuppermündung“
Stadt Leverkusen vom 23. Februar 2010**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) i. V. m. den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

1. Die in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Fläche wird wegen ihrer besonderen Bedeutung als geeignete Gewässerabschnitte für die Erhaltung des Atlantischen Lachses (*Salmo salar*) als Fischschonbezirk ausgewiesen.
2. Die Unterschutzstellung der Gewässerabschnitte als Fischschonbezirk erfolgt aufgrund der Seltenheit, Gefährdung und besonderen Bedeutung des Atlantischen Lachses, der in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und für den im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW ein sich selbst reproduzierender Bestand im Aufbau begriffen ist. Der Bereich der Wuppermündung dient während der Aufstiegszeit der Lachse als bevorzugter Aufenthalts- und Ruhebiotop vor ihrer weiteren Wanderung in die Wupper und deren Nebenbäche.
3. Der Fischschonbezirk trägt die Bezeichnung „Wuppermündung“.

§ 2

Abgrenzung des Schonbezirks

1. Der Fischschonbezirk umfasst im Rhein in der Länge den Bereich von der flussaufwärts des Rhein-km 703 gelegenen Buhne bis zum Rhein-km 703,7 und in der Breite den Bereich von der Mittellinie des Rheins bis zur Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz entlang des rechten Rheinuferes. In der Wupper erstreckt sich der Fischschonbezirk 240 m flussaufwärts ab der Buhnen spitze der Wuppermündung beidseitig entlang der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz.
2. In der Karte im Maßstab 1:5000 ist die Abgrenzung des Fischschonbezirk es hellblau unterlegt mit dem Mittelwasserstand dargestellt.
3. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen (Untere Fischereibehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

1. In dem Fischschonbezirk sind, soweit § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Bestand des Atlantischen Lachses gefährden.
2. Es ist insbesondere verboten:
 - a) vom 1. September bis 31. Dezember die Gewässer abschnitte zu betreten, in ihrer Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - b) vom 1. September bis 31. Dezember die Räumung, das Mähen sowie die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie die Entfernung von Totholz;
 - c) vom 1. September bis 31. Dezember zu angeln;
 - d) die Wat-, Netz- oder Reusenfischerei vom 1. September bis 31. Dezember zu betreiben;
 - e) wassergefährdende Stoffe auszubringen oder zu lagern.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 3 bleiben:

1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Absatz 2 Buchstabe c und d;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;

3. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (§ 19 LWG) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 116 LWG ff.) im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde;
4. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen bzw. Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gem. LWG;
5. Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
6. Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraßen gem. § 8 WaStrG;
7. die Entfernung von künstlich eingebrachten Uferbefestigungen;
8. die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder
 - b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
2. Die Stadt Leverkusen als untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischer Notwendigkeit heraus erforderlich und dies mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen der § 30 BNatSchG, § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz und andere Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftspläne.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Absatz 3 Landesfischereigesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz NRW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 23. Februar 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.3-1.7.2-247 /09-

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 157

**182. Ordnungsbehördliche Verordnung über den
Fischschonbezirk „Sieg-mündung“**

Bundesstadt Bonn sowie die Städte Niederkassel und Troisdorf, Rhein-Sieg-Kreis vom 8. März 2010

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) i. V. m. den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

- Die in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Fläche wird wegen ihrer besonderen Bedeutung als geeignete Gewässerabschnitte für die Erhaltung des Atlantischen Lachses (*Salmo salar*) als Fischschonbezirk ausgewiesen.
- Die Unterschutzstellung der Gewässerabschnitte als Fischschonbezirk erfolgt aufgrund der Seltenheit, Gefährdung und besonderen Bedeutung des Atlantischen Lachses, der in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und für den im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW ein sich selbst reproduzierender Bestand im Aufbau begriffen ist. Der Bereich der Siegmündung dient während der Aufstiegszeit der Lachse als bevorzugter Aufenthalts- und Ruhebiotop vor ihrer weiteren Wanderung in die Sieg und deren Nebenbäche.
- Der Fischschonbezirk trägt die Bezeichnung „Sieg-mündung“.

§ 2

Abgrenzung des Schonbezirks

- Der Fischschonbezirk umfasst im Rhein in der Länge den Bereich von Rhein-km 659 bis Rhein-km 660,3 und in der Breite den Bereich von der Mittellinie des Rheins bis zur Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz entlang des rechten Rheinuferes sowie im Mondorfer Hafen beidseitig bis zur Rampe in der Verlängerung der Korngasse. In der Sieg erstreckt sich der Fischschonbezirk beidseitig entlang der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz ab der Mündung flussaufwärts, und zwar bis 230 m flussaufwärts ab der Einmündung des Altarms Diescholl.
- In der Karte im Maßstab 1:5.000 ist die Abgrenzung des Fischschonbezirkes hellblau unterlegt mit dem Mittelwasserstand dargestellt.
- Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese kann
 - als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
 - als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn (Untere Fischereibehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- In dem Fischschonbezirk sind, soweit § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Bestand des Atlantischen Lachses gefährden.
- Es ist insbesondere verboten:
 - vom 1. September bis 31. Dezember die Gewässerabschnitte zu betreten, in ihrer Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - vom 1. September bis 31. Dezember die Räumung, das Mähen sowie die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie die Entfernung von Totholz;
 - vom 1. September bis 31. Dezember zu angeln;
 - die Wat-, Netz- oder Reusenfischerei vom 1. September bis 31. Dezember zu betreiben;
 - wassergefährdende Stoffe auszubringen oder zu lagern.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

- Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 3 bleiben:
- rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Absatz 2 Buchstabe c und d;

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;
3. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (§ 19 LWG) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 116 LWG ff.) im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde;
4. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen bzw. Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gem. LWG;
5. Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
6. die Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraßen gem. § 8 WaStrG;
7. die Entfernung von künstlich eingebrachten Uferbefestigungen;
8. die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als untere Fischereibehörde können auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder
 - b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
2. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als untere Fischereibehörde können auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischer Notwendigkeit heraus erforderlich und dies mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen der § 30 BNatSchG, § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz und andere Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftspläne.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Absatz 3 Landesfischereigesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz NRW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 8. März 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.3-1.7.2-246/09-

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2010, S. 159

183. Genehmigungsverfahren (UVPG) Kraftwerk Goldenberg, RWE Power AG

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0022/10-Str

Köln, den 22. März 2010

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Huysenallee 23, 45128 Essen hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2010 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf wesentliche Änderung des Kraftwerkes Goldenberg in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 7 und 9 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Mitverbrennung von Klärschlamm und Papierschlamm in den braunkohlegefeuerten Wirbelschichtdampferzeugern J und K des Kraftwerkes. Es handelt sich dabei um einen Einsatz von maximal 120 t/Stunde Klärschlamm und maximal 43 t/Stunde Papierschlamm je Dampferzeuger; bei voller Anlagenauslastung sollen 175 000 t/ Jahr Braunkohle ersetzt werden.

Bei dem Kraftwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage I des UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich.

Der Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG und die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

30. März 2010 bis einschließlich 29. April 2010

(außer samstags, sonntags, und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Raum K 131, in den Zeiten Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- b) Stadt Hürth, Ordnungsamt, Zimmer 122, Friedrich-Ebert-Straße, 50354 Hürth, in den Zeiten Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- c) Stadt Brühl, Abteilung Stadtentwicklung, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A 123, in den Zeiten Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- d) Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1, 50226 Frechen, Zimmer 312, in den Zeiten Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag: 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
- e) Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 325, in den Zeiten Montag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung, Ansprechpartner: Herr Lippik, Telefon 0 22 35/40 93 65
- f) Stadt Kerpen, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 216, in den Zeiten Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- g) Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 07F42, in den Zeiten Montag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

14. Mai 2010

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Antrag ausgelegt wird, zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Dienstag, den 29. Juni 2010, um 10.00 Uhr,

im Bürgerhaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Frankensaal, 50431 Hürth statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für den

30. Juni 2010

und den

1. Juli 2010, jeweils um 10.00 Uhr

an der gleichen Stelle vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Strätz (Telefon 02 21/1 47 26 77), Herrn Iven (Telefon 02 21/1 47 32 96), Herrn Oppermann (Telefon 02 21/1 47 26 59) oder Herrn Pleiß (Telefon 02 21/1 47 32 97) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche

Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: I v e n

Abl. Reg. K 2010, S. 160

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

184. **Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 23. März 2010, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter, 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln stattfindenden Sitzung eingeladen worden.**

Tagesordnung

1. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 31. Dezember 2009
2. Vorstandsangelegenheiten
3. Gremienangelegenheiten
4. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
(gez.: Landrat R o l f M e n z e l)

Köln, den 12. März 2010

ZV für die Kreissparkasse Köln
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2010, S. 162

185. **1. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 12. März 2010**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 19. Januar 2010 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in der Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende erste Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse KölnBonn beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 21. Dezember 2009 (Abl. der Stadt Köln; 6. Januar 2010; Abl. für den Regierungsbezirk Köln; 18. Januar 2010; Abl. der Bundesstadt Bonn; 13. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus fünf Personen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. März 2010 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12. März 2010

ZV Sparkasse KölnBonn
Der Vorstandsvorsteher
gez.: R o t e r s

Abl. Reg. K 2010, S. 162

186. Einladung zur 2. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in
der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem
26. März 2010, 9.00 Uhr, im großen
Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland
GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39

Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1.	Vorlagen
1.1	Haushaltssatzung 2010 Drucksache Nr. 2-02-10-1.1
1.2	SPNV-Trassenanmeldung für den Jahresfahrplan 2011 Drucksache Nr. 2-02-10-1.2
1.3	Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am 26. März 2010 hier: Votum der Verbandsversammlung zum Wirtschaftsplan 2010 und zur mittelfristigen Finanzplanung 2011–2014 der Nahverkehr Rhein- land GmbH Drucksache Nr. 2-02-10-1.3
2.	Mitteilungen, Anträge und Anfragen
2.1	Investitionsförderung beim NVR gemäß § 13 ÖPNVG NRW: Sachstand zur Nord-Süd Stadt- bahn Köln Drucksache Nr. 2-02-10-2.1
2.2	Stationsbezeichnungen im SPNV Drucksache Nr. 2-02-10-2.2
2.3	Baumaßnahmen der DB Netz in 2010 mit Aus- wirkungen auf den SPNV Drucksache Nr. 2-02-10-2.3
2.4	Zusätzliche SPNV-Leistungen Drucksache Nr. 2-02-10-2.4
2.5	Revision des ÖPNV Gesetzes Sachstand
2.6	Antrag der FDP-NVR-Fraktion Erhöhung der Transparenz der ZV NVR hier: Online-Sitzungsdienst und Berichtswesen für die Verbandsmitglieder
	Nichtöffentliche Sitzung
3.	Vorlagen
4.	Mitteilungen, Anträge und Anfragen
4.1	Sachstand Vergabeverfahren Köln, den 4. März 2010

ZV Nahverkehr Rheinland
gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2010, S. 163

187. Einladung zur 3. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode
2009/2014 am Freitag, dem 26. März 2010,
10.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln,
Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1.	Vorlagen
1.1	Öffnung des VRS-SchülerTickets für die Primar- stufe Drucksachen Nr. 6-03-10-1.1
1.2	Umsetzungsmöglichkeiten eines SozialTickets in den Gebietskörperschaften des Verbundgebietes – Prüfuftrag Drucksachen Nr. 6-03-10-1.2
1.3	Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 26. März 2010 hier: Votum der Verbandsversammlung zum Wirtschaftsplan 2010 und zur mittelfristigen Finanzplanung 2011–2014 der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH Drucksachen Nr. 6-03-10-1.3
2.	Mitteilungen, Anträge und Anfragen
2.1	Bericht über die konstituierende Sitzung des Tarifbeirates 26.01.2010 Drucksachen Nr. 6-03-10-2.1
2.2	Anpassungsbedarf des VRS-Vertragswerkes im Hinblick auf die VO (EU) 1370/2007 Drucksachen Nr. 6-03-10-2.2
2.3	Herstellung der Barrierefreiheit im Nahverkehr des Verbundgebietes Drucksachen Nr. 6-03-10-2.3
2.4	Fortschreibung des Ausbildungstarifes – Weiterentwicklung des Ausbildungstarifes – Maßnahmen gegen die Unterlaufung von SchülerjahresTickets Drucksachen Nr. 6-03-10-2.4
2.5	Nachfrage- und Umsatzentwicklung im VRS im Jahr 2009
2.6	Außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung im Haushaltsjahr 2009 Drucksachen Nr. 6-03-10-2.5
2.7	Antrag der FDP-VRS-Fraktion Erhöhung der Transparenz der ZV VRS hier: Online-Sitzungsdienst und Berichtswesen für die Verbandsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen
 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- Köln, den 4. März 2010

ZV Verkehrsverbund Rhein-Sieg
gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2010, S. 163

188. Verlust eines Dienstausseses

Polizeipräsidentium Köln
Az.: ZA 332-1-58.02.09-

Köln, den 10. März 2010

Der Dienstaussweis Nr. 0435526 des POK Michael Reiche, ausgestellt am 16. Februar 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidentium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 164

189. Verlust eines Dienstausseses

Polizeipräsidentium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Köln, den 10. März 2009

Der Dienstaussweis Nr. 06525610 der POKin Silke Schwalm, ausgestellt am 15. Februar 2006 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidentium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 164

190. Verlust eines Dienstausseses

Polizeipräsidentium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 10. März 2010

Der Dienstaussweis Nr. 0550239 der PHMin Silke Neudert, ausgestellt durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidentium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 164

191. Verlust eines Dienstausseses

Polizeipräsidentium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 10. März 2010

Der Dienstaussweis Nr. 032844 der KHK Hans Werner Mührs, ausgestellt am 27. Oktober 2003 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidentium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 164

192. Verlust eines Dienstausseses

Polizeipräsidentium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 10. März 2010

Der Dienstaussweis Nr. 0652468 des PK Mathias Fuchs, ausgestellt am 30. März 2006 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidentium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 164

193. Verlust eines Dienstausseses

Polizeipräsidentium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 10. März 2010

Der Dienstaussweis Nr. 0442781 des POK Jens Igel, ausgestellt am 26. Juli 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidentium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 164

194. Verlust eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 10. März 2010

Der Dienstausweis Nr. 0436794 des PK Florian Kaninski, ausgestellt am 15. März 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 165

195. Verlust eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 10. März 2010

Der Dienstausweis Nr. 0207045 des KHK Norbert Hebborn, ausgestellt durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 165

196. Verlust eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 10. März 2010

Der Dienstausweis Nr. 0328588 des POK Uwe Trocha, ausgestellt am 27. Oktober 2003 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: N o l d e n

ABl. Reg. K 2010, S. 165

**197. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383156072, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgegeben.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. März 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 165

E Sonstige Mitteilungen

198. Liquidation

Der Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise Prießnitz-Kneip-Verein Opladen e. V. hat sich aufgelöst. Als Liquidatoren des Vereins wurden die ehemalige 1. Vorsitzende Waltraud Engelen, wohnhaft Reuschenberger Straße 8 in 51379 Leverkusen und die ehemalige Schriftführerin Renate Gerber, wohnhaft Friesenweg 29 in 51379 Leverkusen bestimmt.

Wir ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2010, S. 165

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,56 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzel Exemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.